

Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Dülmen

vom 22.03.2019 in der Fassung v. 05.03.2026

BENUTZUNGSORDNUNG

Gliederung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Überlassungszweck	1
§ 3 Überlassung der Turn- und Sporthallen	2
für dauerhafte Belegungen	2
§ 4 Überlassung der Turn- und Sporthallen	3
für einmalige Belegungen	3
§ 6 Allgemeine Hausordnung	4
§ 7 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen	5
§ 8 Besondere Haus- und Platzordnung	6
§ 9 Nutzungsentgelt	6
§ 10 Haftung	6
§ 11 Sanktionen	7
§ 12 Schlussbestimmungen	7
§ 13 Inkrafttreten	8
Anlage zur Benutzungsordnung	9

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle städtischen Turn- und Sporthallen der Stadt Dülmen.

§ 2 Überlassungszweck

1. Die Turn- und Sporthallen der Stadt Dülmen dienen dem Turn- und Sportunterricht der Schulen, dem Übungsbetrieb der örtlichen Sportvereine und der Durchführung von sonstiger sportlicher Betätigung.
2. Für außersportliche Veranstaltungen dürfen die Turn- und Sporthallen nicht genutzt werden. Von diesem Grundsatz kann die Stadt Dülmen im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 3 Überlassung der Turn- und Sporthallen für dauerhafte Belegungen

1. Die Vergabe der Hallenzeiten erfolgt grundsätzlich saisonbezogen für das Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) sowie das Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.).
Innerhalb dieser Zeiträume ist eine flexible Vergabe möglich, wobei die Nutzung grundsätzlich jeweils für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten erfolgen soll.
2. Während der regulären Schulzeit hat die Nutzung durch die Schulen generell Vorrang vor der sonstigen Belegung. Einmalige Sonderbelegungen der Schulen (z.B. für Schulfeste etc.) haben Vorrang vor anderen sportlichen Veranstaltungen. Diese Belegungen sind durch die Schulen möglichst frühzeitig, mindestens zwei Monate vorher, mitzuteilen.
3. Die Turn- und Sporthallen dürfen erst nach Beendigung der schulischen Nutzung betreten werden.
4. Rechtzeitig vor Beginn eines neuen Winter- bzw. Sommerhalbjahres erfolgt eine Abfrage bei den bisherigen Nutzenden, ob die bisherigen Hallenzeiten fortgeschrieben werden sollen. Diese Zeiten haben bei der Vergabe Vorrang.
5. Die im Stadtsportring organisierten Sportvereine haben bei der Vergabe freier Hallenzeiten Priorität vor sonstigen sportlichen Nutzenden. Für die jeweilige Vergabe fester Hallenzeiten ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten (E-Mail) zu benennen.
6. Dauerhafte Belegungen der Sporthallen (Augustinus-Schule, AvD, CBG, HLS, Pestalozzi-Schule und Mehrzweckhalle Buldern) sind am Wochenende nicht möglich. Diese Sporthallen stehen für einmalige Belegungen (z.B. Spielbetrieb) zur Verfügung.
7. Sollten Hallenzeiten benötigt werden, während ein anderer Nutzender die Turn- und Sporthalle nutzt, so ist die Absprache zunächst zwischen den Nutzenden untereinander zu treffen und anschließend mit der Stadt Dülmen abzustimmen. Die eingetragenen regelmäßigen Hallenzeiten werden hierbei nicht verändert. Der eingetragene Nutzende trägt die Kosten.
8. Anfragen zu dauerhaften Belegungen sind schriftlich per E-Mail zu stellen und nicht über Locaboo buchbar.
9. Änderungen bei dauerhaften Belegungen sind grundsätzlich per E-Mail mitzuteilen und dürfen nicht über das Kundenkonto geändert werden.

§ 4 Überlassung der Turn- und Sporthallen für einmalige Belegungen

1. Am Wochenende können im Rahmen freier Kapazitäten einmalige Belegungen (z.B. für den Spielbetrieb, Sondertraining etc.) erfolgen. Nicht benötigte Zeiten sind frühestmöglich zurückzugeben. Für eine Stornierung von Einzelterminen gilt die Stornierungsfrist von 24 Stunden. Die Stornierung von Einzelterminen erfolgt über das Kundenkonto von Locaboo.
2. Für die Überlassung der Turn- und Sporthallen ist möglichst frühzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, eine Buchungsanfrage über Locaboo zu stellen. Bei Vereinen werden nur Buchungsanfragen von berechtigten Personen angenommen. Diese werden entsprechend angelegt und freigeschaltet.
3. Die Antragstellenden erhalten eine schriftliche Erlaubnis (in der Regel per E-Mail über Locaboo), die zur Nutzung der angegebenen Turn- bzw. Sporthalle während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck berechtigt. Ohne schriftliche Bestätigung (Erlaubnis) ist die Nutzung der städt. Turn- und Sporthallen nicht gestattet.

§ 5 Nutzung

1. Die Turn- und Sporthallen stehen den unterschiedlichen Nutzenden (Schulen, Kitas, Sportvereinen etc.) in der Regel regelmäßig täglich von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung zur Verfügung. Die Turn- und Sporthallen müssen spätestens um 22.15 Uhr verlassen werden. Abweichungen aufgrund von Spielbetrieb oder Veranstaltungen sind abzustimmen.

Ausgenommen hiervon sind Sperrungen (Bau-, Sanierungs-, Reinigungsarbeiten etc.) und stille Feiertage (ganztägig Karfreitag und Allerheiligen, Volkstrauertag bis 13.00 Uhr und Totensonntag bis 18.00 Uhr). An den stillen Feiertagen ist die Nutzung zu den v.g. Zeiten untersagt.

2. Während der Ferien können die Turn- und Sporthallen entsprechend der Hallenbelegungen genutzt werden, jedoch ist aufgrund eingeschränkter Reinigungsintervalle anfallender Müll eigenständig zu entsorgen.
3. Die Turn- und Sporthallen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen und räumlichen Umfang benutzt werden.
4. Für den Zugang wird ein Transponder ausgehändigt. Auf dem Transponder ist eine Zeitsteuerung entsprechend der aktuellen Hallenbelegung hinterlegt. Bei Verlust wird eine Gebühr fällig (Stand 01.2026: 35,00 Euro).
5. Die Überlassung an Dritte ist ohne Erlaubnis seitens der Sportverwaltung nicht gestattet.

§ 6 Allgemeine Hausordnung

1. Bei den Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen hat eine verantwortliche erwachsene Person anwesend zu sein. Ihm bzw. ihr obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports.
2. Sämtliche Sportflächen dürfen nur mit sauberen abriebfesten Hallenturnschuhen, **Socken** oder barfuß betreten werden. Sohlen der Sportschuhe dürfen nicht mit Haftspray u.ä. behandelt werden. Die Schuhe dürfen vor Nutzung der Turnhalle nicht als Straßenschuhe verwendet werden. Dies gilt auch für Zuschauende.
3. Die Verwendung von chemischen Präparaten (Sprays, Harz etc.), welche an Einrichtungen Spuren hinterlassen, ist nicht erlaubt.
4. Das Umkleiden ist nur in den Umkleidekabinen gestattet.
5. Stadteigene Spiel- und Sportgeräte können genutzt werden (bspw. Großsportgeräte und Matten). Eine vorherige Rücksprache mit dem/der zuständigen Schulhausmeister/in ist zwingend erforderlich. Ausgeliehene Geräte sind unmittelbar nach der Benutzung ordnungsgemäß an dem dafür vorgesehenen Ort abzustellen. Vereinseigene Geräte und Schränke dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Dülmen aufgestellt werden. Den Anweisungen zur Lagerung der Sportgeräte in den Geräteräumen (Beschilderung) ist zwingend zu folgen.
6. Beim Hallenfußball dürfen nur geeignete Hallenfußbälle genutzt werden.
7. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch die Nutzung entstandene Schäden sind der Stadt Dülmen (idealerweise dem/der Schulhausmeister/in) unverzüglich zu melden. Sollten Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten festgestellt werden, die nicht innerhalb von sieben Kalendertagen gegenüber der Stadt Dülmen angezeigt werden, behält sich die Stadt Dülmen vor, eine Strafanzeige „gegen Unbekannt“ zu stellen und ggfls. bestehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
8. Fahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen außerhalb des Gebäudes abgestellt werden.
9. Tiere sind in den Turn- und Sporthallen nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde.
10. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf den Sportflächen (einschließlich der Tribüne der Sporthalle des Clemens-Brentano-Gymnasiums) untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Verzehr von Wasser. Es gilt ein generelles Rauchverbot in den Gebäuden.

11. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Dülmen (bspw. Schulhausmeister/in), die das Hausrecht ausüben, ist zu folgen. Während der Schulzeit obliegt das Hausrecht in den Turn- bzw. Sporthallen der jeweiligen Schulleitung.
12. Die Räumlichkeiten sind sauber zu hinterlassen, sodass ein reibungsloser Betrieb möglich ist. Der Nutzende trägt die Kosten einer Sonderreinigung, sofern diese durch die Belegung erforderlich ist.
13. Alle Fenster und Türen sind nach der Nutzung zu verschließen. Dies gilt auch, wenn laut Hallenbelegungsplan noch eine Folgenutzung eingetragen ist. Während der Nutzung sind die Türen geschlossen zu halten, sodass unbefugte Personen keinen Zutritt erlangen können.

§ 7 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Markierungen, Hinweise usw.) obliegt dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin. Veränderungen und Ergänzungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Dülmen. Dies gilt auch für das Anbringen von Fahnen, Plakaten, Werbeplakaten u.ä. an den Innenwänden der Turnhalle.
2. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat eigenverantwortlich die Entscheidung (ggf. unter Beteiligung öffentlicher Fachdienststellen) zu treffen, ob ein Ordnungsdienst erforderlich ist. Er bzw. Sie hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
3. Der Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken ist nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis der Stadt Dülmen zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche darüber hinaus vorgeschriebenen Genehmigungen bereits erteilt worden sind. Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) ist zu beachten.
4. Vorgaben aus übergeordneten Regelungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind zu beachten (z.B. Beachtung von Brandschutzbestimmungen, maximale Anzahl von Personen in der Sportstätte, etc.).
5. Die Beauftragten der Stadt Dülmen haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen.
6. Die Räumlichkeiten sind sauber zu hinterlassen, sodass ein reibungsloser Betrieb möglich ist. Der Nutzende trägt die Kosten einer Sonderreinigung, sofern diese durch die Belegung erforderlich ist.
7. Um einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, wird bei allen Veranstaltungen, bei denen ein Ausschank von Getränken und/oder der Verkauf von Speisen erfolgt, eine Sonderreinigung

seitens der Stadt Dülmen beauftragt. Anfallender Müll ist durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin zu entsorgen.

§ 8 Besondere Haus- und Platzordnung

Die Stadt Dülmen kann für einzelne Turn- und Sporthallen bei Bedarf besondere Haus- und Platzordnungen erlassen.

§ 9 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt ist in den Richtlinien für die Förderung des Sports in der Stadt Dülmen (Sportförderungs-Richtlinien) geregelt.

§ 10 Haftung

1. Die Stadt Dülmen überlässt dem Verein bzw. dem Nutzenden die Sportstätte und Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein bzw. Nutzende ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch einen Beauftragten zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Verein bzw. Nutzende stellt die Stadt Dülmen von etwaigen Haftpflichtansprüchen gegenüber Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten, Besuchern und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Verein bzw. Nutzende verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Dülmen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Dülmen und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Verein bzw. Nutzende hat für die Nutzung einer Sport- bzw. Turnhalle einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz sicherzustellen. Der Versicherungsschutz muss auch etwaige Freistellungsansprüche abdecken. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis zu erbringen.
5. Der Verein bzw. Nutzende haftet für alle Schäden, die der Stadt Dülmen an den überlassenen Sportstätten und Geräten durch die Nutzung entstehen.

§ 11 Sanktionen

Bei Nichteinhalten der v.g. Regelungen behält sich die Stadt Dülmen vor, entsprechende Sanktionen zu verhängen. Die Sanktionen sind in 4 Sanktionsstufen eingeteilt, die nachstehend definiert sind:

Sanktionsstufe 1

- erstmalige Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Sanktionsmittel:

zunächst schriftliche Ermahnung, anschließend schriftliche Verwarnung bei erneutem Vergehen

Sanktionsstufe 2

- Wiederholte Regelverstöße nach erfolgter schriftlicher Verwarnung
- Nutzung der Turn- und Sporthallen ohne Erlaubnis

Sanktionsmittel:

Sperrung zur Nutzung der städt. Turn- und Sporthallen für einen Zeitraum von bis zu einem Monat (gilt für die entsprechende Belegung)

Sanktionsstufe 3

- wiederholte Regelverstöße der Sanktionsstufe 2
- Sachbeschädigung ohne Mitteilung an die Stadt Dülmen
- Nutzung der Turn- und Sporthallen ohne Erlaubnis nach Sanktionsstufe 2

Sanktionsmittel:

Sperrung zur Nutzung der städt. Turn- und Sporthallen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten (gilt für die entsprechende Belegung)

Sanktionsstufe 4

- Wiederholt schwere Regelverstöße nach Sanktionsstufe 3 oder Missachtung von bereits bestehenden Sanktionsmitteln

Sanktionsmittel:

Können im Einzelfall zur dauerhaften Sperrung der Nutzung der städt. Turn- und Sporthallen bzw. vorübergehende Sperrung aller Vereinszeiten führen. Entscheidung erfolgt im Einzelfall.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die Zahlungsverpflichtung für die Nutzenden entsteht mit Zugang der Nutzungserlaubnis.
2. Die Stadt Dülmen ist berechtigt, von der Überlassung der Turn- und Sporthallen zurückzutreten, wenn die Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden (bspw. Bau-, Reinigungs-, Renovierungsarbeiten, etc.).

3. Liegt der Grund für den Rücktritt nicht beim Verein, Nutzenden bzw. Veranstaltenden, so sind bereits gezahlte Kostenbeteiligungen zu erstatten.
4. Weitergehende Ansprüche stehen den Vereinen bzw. Nutzenden und Veranstaltenden gegenüber der Stadt Dülmen nicht zu.
5. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Dülmen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
6. Die Benutzungsordnung ist den jeweiligen Turn- und Sporthallen auszuhängen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Zusammenfassung Benutzungsordnung der städtischen Turn- und Sporthallen

1. Sämtliche Sportflächen dürfen nur mit sauberen abriebfesten Hallenturnschuhen, Socken oder barfuß betreten werden. Sohlen der Sportschuhe dürfen nicht mit Haftspray u.ä. behandelt werden. Die Schuhe dürfen vor Nutzung der Turnhalle nicht als Straßenschuhe verwendet werden. Dies gilt auch für Zuschauende.
2. Alle Fenster und Türen sind nach der Nutzung zu verschließen. Dies gilt auch, wenn laut Hallenbelegungsplan noch eine Folgenutzung eingetragen ist. Während der Nutzung sind die Türen geschlossen zu halten, sodass unbefugte Personen keinen Zutritt erlangen können.
3. Die Turn- und Sporthallen dürfen erst nach Beendigung der schulischen Nutzung betreten werden.
4. Stadteigene Spiel- und Sportgeräte können genutzt werden (bspw. Großsportgeräte und Matten). Eine vorherige Rücksprache mit dem/der zuständigen Schulhausmeister/in ist zwingend erforderlich. Ausgeliehene Geräte sind unmittelbar nach der Benutzung ordnungsgemäß an dem dafür vorgesehenen Ort abzustellen.
5. Vereinseigene Geräte und Schränke dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Dülmen aufgestellt werden. Den Anweisungen zur Lagerung der Sportgeräte in den Geräteräumen (Beschilderung) ist zwingend zu folgen.
6. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch die Nutzung entstandene Schäden sind der Stadt Dülmen (idealerweise dem/der Schulhausmeister/in) unverzüglich zu melden. Sollten Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten festgestellt werden, die nicht innerhalb von sieben Kalendertagen gegenüber der Stadt Dülmen angezeigt werden, behält sich die Stadt Dülmen vor, eine Strafanzeige „gegen Unbekannt“ zu stellen und ggfls. bestehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
7. Die Räumlichkeiten sind sauber zu hinterlassen, sodass ein reibungsloser Betrieb möglich ist. Der Nutzende trägt die Kosten einer Sonderreinigung, sofern diese durch die Belegung erforderlich ist.
8. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf den Sportflächen (einschließlich der Tribüne) untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Verzehr von Wasser. Es gilt ein generelles Rauchverbot in den Gebäuden.
9. Die Antragstellenden erhalten eine schriftliche Erlaubnis (in der Regel per E-Mail über Locaboo), die zur Nutzung der angegebenen Turn- bzw. Sporthalle während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck berechtigt. Ohne schriftliche Bestätigung (Erlaubnis) ist die Nutzung der städt. Turn- und Sporthallen nicht gestattet.